

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/25697 –**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll im Wesentlichen die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4 bis 42) – im Weiteren Systemrichtlinie – sowie die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 256 vom 5.8.2020, S 1 bis 9) – im Weiteren Alkoholstrukturrichtlinie – in nationales Recht umgesetzt werden.*)

Die Systemrichtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie von Energiezeugnissen und elektrischem Strom. Wesentliche Neuerung der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren – Excise Movement and Control System (EMCS). Bislang fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt.

Daneben sieht die Systemrichtlinie eine Steuerbegünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vor.

Im Übrigen umfasst die neu gefasste Systemrichtlinie unter anderem die nachstehenden Inhalte:

- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften
- Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an die Zollverfahren
- Eröffnung einer Steuerbefreiungsmöglichkeit bei (Teil-)Verlust der Ware

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- Möglichkeit zur Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung

Die sich aus der Systemrichtlinie ergebenden Regelungen sollen auch bei den nicht harmonisierten Verbrauchsteuern sinngemäß Berücksichtigung finden.

Hiervon ausgenommen ist auf Grund des rein nationalen Steuercharakters die Möglichkeit, die Beförderung der Steuergegenstände nach dem Kaffeesteuergesetz und dem Alkopopsteuergesetz im EMCS abwickeln zu lassen. Mit Blick auf den weiteren Fortschritt der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen wird gleichwohl im Kaffeesteuergesetz eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die künftig die elektronische Abwicklung der kaffeesteuerrechtlichen Verfahren ermöglicht. Über einen Verweis auf das Kaffeesteuergesetz wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage auch im Alkopopsteuergesetz geschaffen.

Die Alkoholstrukturrichtlinie regelt die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht folgende geringfügige Anpassungen im Alkoholsteuergesetz sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz erforderlich:

- Aktualisierung der Verweise auf europäische Rechtsvorschriften
- Einführung eines Zertifizierungssystems für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat

Darüber hinaus sollen in den Verbrauchsteuergesetzen folgende Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht:

Bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens wird bei weiteren Verbrauchsteuerarten die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen.

Im Alkoholsteuergesetz wird zum Zweck der Klarstellung das Verbot, privat zu brennen, konkretisiert.

In das Energiesteuergesetz wird die Fiktion, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, aufgenommen und so die Wirtschaft entlastet. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung eingefügt, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann. Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte wird aus rechtssystematischen Gründen als Anspruchsnorm in das Energiesteuergesetz überführt. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz, das Energiesteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Stromsteuergesetz sowie das Alkopopsteuergesetz zu ändern. Die Umstellung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im

steuerrechtlich freien Verkehr von einem papiergebundenen Verfahren zu einem elektronischen Verfahren dient dem Bürokratieabbau und erfolgt auch unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit. Zudem werden zur Entlastung der Wirtschaft Heilungstatbestände aus dem Energiesteuergesetz auch in die übrigen Verbrauchsteuergesetze übertragen, die eine Steuerentstehung verhindern, sofern diese lediglich auf Grund von formalen Verstößen entstanden wäre. Weiterhin fördert der Gesetzentwurf Wissenschaft und Forschung durch eine einheitliche Implementierung von Steuerbefreiungstatbeständen in die Verbrauchsteuergesetze des Genussmittelbereichs, sofern solche verbrauchsteuerpflichtige Waren zu wissenschaftlichen Zwecken bezogen werden. Im Übrigen setzt der Gesetzentwurf drei Richtlinien der Europäischen Union um.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/25697 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Redaktionelle Änderungen im Energiesteuergesetz und im Versicherungssteuergesetz
- Ausdehnung der Haftungsbeschränkung in §§ 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)
- Umwandlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) in eine eigenständige Direktion der Generalzolldirektion

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz die nachstehend aufgeführten Haushaltsausgaben.

Jahr	Laufende Personal und Sachausgaben in 1 000 Euro	Einmalige IT-Ausgaben in 1 000 Euro	Einmalige sonstige Personal- und Sachausgaben in 1 000 Euro
2020	205		
2021	760		
2022	784		252
2023	187	2 064	470

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Zudem können sich Steuermindereinnahmen daraus ergeben, dass künftig geringfügige Verfahrensabweichungen sowie der (Teil-)Verlust verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Besteuerung führen sollen. Bei diesen Sachverhalten kam in der Vergangenheit allenfalls eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen in Betracht. Diese Sachverhalte stellen Ausnahmetatbestände für spezielle, nicht vorhersehbare Einzelfälle dar, so dass etwaige Mindereinnahmen auf Grund dieser neu geschaffenen Regelungen nicht quantifizierbar sind.

Darüber hinaus sind durch den Gesetzentwurf zusätzliche Steuerbegünstigungen vorgesehen. Zum einen wird ein Steuerbefreiungstatbestand für Hochschulen aus dem Tabaksteuergesetz in die übrigen Verbrauchsteuergesetze (außer in das Energie- und das Stromsteuergesetz) übertragen, sofern die Hochschulen verbrauchsteuerpflichtige Waren für wissenschaftliche Zwecke beziehen. Diese geplanten Steuerbegünstigungen werden zu jährlichen Steuermindereinnahmen von voraussichtlich höchstens 50 000 Euro führen. Zum anderen ist auf Grund der Systemrichtlinie eine Steuerbefreiung für Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vorgegeben. Der Umfang der Steuermindereinnahmen auf Grund dieses Steuerbefreiungstatbestands ist indes nicht bezifferbar. Es ist weder bekannt, wie viele Maßnahmen im Steuergebiet im Zusammenhang mit der GSVP stattfinden werden noch in welchem Umfang im Zuge dessen verbrauchsteuerpflichtige Waren bezogen werden.

Im Übrigen hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Einführung der im Gesetz geregelten neuen Rechtsfiguren Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 176 439 Euro, insbesondere durch die Wahrnehmung von steuerlichen Pflichten und die Neubeantragung von Erlaubnissen.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 134 300 Euro durch die Beantragung amtlicher Bescheinigungen für nationale Kleinproduzenten von Schaumwein, Wein und Zwischenerzeugnissen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 2 052 000 Euro sowie jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 350 000 Euro.

Ferner entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1 950 000 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 35 000 Euro für die Zollverwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25697 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 3. März 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
 – Drucksache 19/25697 –
 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen	Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Tabaksteuergesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Kaffeesteuergesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Energiesteuergesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung des Alkoholsteuergesetzes	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung des Stromsteuergesetzes	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung des Alkopopsteuergesetzes	Artikel 7 un verändert
	Artikel 8 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	Artikel 9 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
	Artikel 10 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	Artikel 11 Änderung des Versicherungsteuergesetzes
Artikel 8 Inkrafttreten	Artikel 12 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Tabaksteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Tabakwaren aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
b) Die Angaben zu den §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:	
„§ 19 (weggefallen)	
§ 20 (weggefallen)“.	
c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 4	
Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
d) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:	
„§ 23 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.	
e) Nach der Angabe zu § 23 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 23a Zertifizierte Empfänger	
§ 23b Zertifizierte Versender	
§ 23c Beförderungen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 23d Versandhandel	
§ 23e Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs	
§ 23f Steuerentstehung, Steuerschuldner	
§ 23g Steuererklärung, Fälligkeit“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.	
b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist,“ gestrichen.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten sowie auf Feinschnitt durch Änderung des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 zu erhöhen, wenn die in den Artikeln 10 und 14 dieser Richtlinie genannten Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer nicht mehr eingehalten werden. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer auf Zigaretten so festzusetzen, dass der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“	
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Vorbehaltlich der Bestimmungen für die globale Verbrauchsteuer nach Absatz 5 Satz 1 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung einer allein umsatzsteuerbedingten Tabaksteuer Mehrbelastung im Fall der Erhöhung der Umsatzsteuer den wertabhängigen Tabaksteueranteil der Steuersätze in Absatz 1 durch Multiplikation mit dem Quotienten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
100 + Prozentpunkte alte Umsatzsteuer	

100 + Prozentpunkte neue Umsatzsteuer	
zu ändern. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen den Quotienten auf fünf Dezimalstellen runden und den neuen Tabaksteueranteil auf zwei Dezimalstellen aufrunden.“	
4. In § 3 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „www.ec.destatis.de“ durch die Angabe „www.destatis.de“ ersetzt.	
5. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;	
2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Tabakwaren unter Aussetzung der Tabaksteuer anzuwenden ist;	
3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Tabakwaren erfasst, die	
a) sich in keinem der folgenden Verfahren befinden:	
aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,	
bb) in dem im externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,	
cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,	
dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,	
ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und	
b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;“.	
b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.	
c) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:	
„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;	
7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.	
d) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.	
e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:	
„9. Einfuhr: die Überlassung von Tabakwaren zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;	
10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Tabakwaren, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.	
f) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:	
„11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Tabakwaren nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Tabakwaren	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu gestellen sind;	
12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.	
g) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 13 und 14.	
6. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Der Nummer 5 wird ein Semikolon angefügt.	
bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:	
„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.	
cc) In dem Wortlaut nach der Nummerierung wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.	
7. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Artikel 21“ durch die Wörter „nach Artikel 20“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Tabakwaren unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Tabakwaren nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:	
1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;	
2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Tabakwaren versandt werden;	
3. im Fall von Beförderungen von Tabakwaren in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Tabakwaren aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „den Artikeln 21 bis 31“ werden durch die Wörter „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.	
8. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 31)“ durch die Angabe „(§ 31 Absatz 1)“ ersetzt.	
9. § 12 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.	
c) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach dem Wort „Empfänger“ ein Komma und werden die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Tabakwaren	
1. das Verbrauchsteuerggebiet der Europäischen Union verlassen;	
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	
Satz 1 gilt auch, wenn die Tabakwaren über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Tabakwaren das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn die Tabakwaren das Verbrauchsteuerggebiet der Europäischen Union verlassen;	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Tabakwaren in das externe Versandverfahren überführt werden.“	
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Für den Ausgang von Tabakwaren in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“	
11. § 14 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 werden die Wörter „in § 15 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „in § 15 Absatz 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „während einer Beförderung“ das Wort „der“ durch das Wort „von“ ersetzt und werden nach den Wörtern „im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein,“ die Wörter „die eine Überführung der Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben,“ eingefügt.	
c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Wörter „von Tabakwaren“ eingefügt und werden nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieser Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „so gilt“ die Wörter „die eine Überführung dieser Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.	
12. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Tabakwaren in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt	
1. vollständig zerstört sind oder	
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.	
Tabakwaren gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie nicht mehr als Tabakwaren genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Tabakwaren sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Tabakwaren auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.“	
b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:	
„(4) Die Steuer entsteht nicht, wenn versteuerte Tabakwaren	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. in ein Steuerlager aufgenommen waren und	
2. in noch geschlossenen Kleinverkaufspackungen mit unbeschädigten und vorschriftsmäßigen Steuerzeichen aus dem Lager oder zum Verbrauch im Lager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden.	
(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 10 nachweist, dass die Tabakwaren	
1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.	
Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Tabakwaren das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die Tabakwaren zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“	
c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9 und in Absatz 9 werden die Wörter „zu Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „zu den Absätzen 3 und 5“ ersetzt.	
13. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.	
14. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Tabakwaren aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
15. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.	
16. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung der Tabakwaren in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. die Tabakwaren unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden,	
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder	
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.	
bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung“ durch die Wörter „in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt und werden die Wörter „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Wörter „nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.	
e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	
„(5) Für den Eingang von Tabakwaren aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.	
(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	
17. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 4 Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
18. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 4 wird Absatz 3.	
19. § 23 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 23 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Im Sinn dieses Abschnitts werden Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie	
1. aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden und	
2. an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist.	
Eine Lieferung zu gewerblichen Zwecken ist nur möglich, wenn die Tabakwaren vom Verpackungszwang nach § 16 befreit sind. Bei Lieferungen zu gewerbli-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>chen Zwecken dürfen Tabakwaren nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Tabakwaren in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“</p>	
<p>c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.</p>	
<p>d) Absatz 4 wird Absatz 2, die Wörter „und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ werden gestrichen und die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 3“ werden durch die Wörter „zu Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>20. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a bis 23g eingefügt:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 23a</p>	
<p style="text-align: center;">Zertifizierte Empfänger</p>	
<p>(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Tabakwaren, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet</p>	
<p>1. nicht nur gelegentlich oder</p>	
<p>2. im Einzelfall</p>	
<p>empfangen dürfen.</p>	
<p>Satz 1 gilt auch für</p>	
<p>1. den Empfang von Tabakwaren aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, oder</p>	
<p>2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.</p>	
<p>(2) Wer Tabakwaren als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,</p>	
<p>1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und</p>	
<p>2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.	
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis in diesen Fällen zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Versender und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.	
(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn	
1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder	
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.	
(7) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.	
(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 bis 5 und 7, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.	
§ 23b	
Zertifizierte Versender	
(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat	
1. nicht nur gelegentlich oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. im Einzelfall	
liefern dürfen.	
Satz 1 gilt auch für	
1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder	
2. Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	
(2) Wer Tabakwaren nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,	
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
Satz 2 gilt nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	
(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 23c	
Beförderungen	
<p>(1) Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.</p>	
<p>(2) Tabakwaren dürfen in den Fällen des § 23 Absatz 1 befördert werden</p>	
<p>1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;</p>	
<p>2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;</p>	
<p>3. durch das Steuergebiet.</p>	
<p>(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Tabakwaren, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.</p>	
<p>(4) Die Tabakwaren sind unverzüglich</p>	
<p>1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Tabakwaren erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder</p>	
<p>2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.</p>	
<p>(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, wenn die Tabakwaren den Betrieb des zertifizierten Senders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.</p>	
<p>(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:</p>	
<p>1. das Verfahren der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und entsprechend den dazu ergangenen Verordnungen sowie	
2. das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch.	
Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen	
1. das Verfahren nach Absatz 1 abweichend bestimmen;	
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;	
3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen; dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.	
§ 23d	
Versandhandel	
(1) Versandhandel betreibt, wer in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus dem Steuergebiet an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Tabakwaren an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als solche Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.	
(2) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über die gelieferten Tabakwaren zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 2 zu erlassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 23e	
Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs	
(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 23f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,	
1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 23c nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,	
2. in dem bei einer Beförderung nach § 23 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 23a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 23b Absatz 2 fehlt oder	
3. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 23c nicht eingehalten wurde.	
(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist, und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.	
§ 23f	
Steuerentstehung, Steuerschuldner	
(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2	
1. in den Fällen der Lieferung von Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken nach § 23 Absatz 1 Satz 1 und 3: mit Beendigung der Beförderung;	
2. in den Fällen der Lieferung von Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken nach § 23 Absatz 1 Satz 4: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Tabakwaren in das Steuergebiet;	
3. bei Unregelmäßigkeiten nach § 23e während der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;	
4. wenn Tabakwaren in anderen als den in § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 genannten Fällen entgegen § 17 Absatz 1 aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats in das Steuergebiet verbracht oder dorthin versandt werden: mit dem erstmaligen Besitz im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.	
(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;	
2. die Tabakwaren vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind;	
3. die in Besitz gehaltenen Tabakwaren für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden oder	
4. sich Tabakwaren an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.	
Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.	
(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen	
1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger;	
2. des Absatzes 1 Nummer 3: derjenige, der Sicherheit geleistet hat, sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;	
3. des Absatzes 1 Nummer 4: derjenige, der die Lieferung vornimmt oder die Tabakwaren in Besitz hält, sowie der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat.	
§ 15 Absatz 7 gilt entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.	
§ 23g	
Steuererklärung, Fälligkeit	
(1) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 haben im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Tabakwaren, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(2) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 haben bei Empfang im Einzelfall unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(3) Die Steuerschuldner nach § 23f Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 haben unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig. Die Tabakwaren sind im Fall des § 23f Absatz 1 Nummer 4 nach § 215 der Abgabenordnung sicherzustellen.	
(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steuererklärung zu bestimmen.“	
21. In § 31 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des § 15 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „des § 15 Absatz 3“ ersetzt.	
22. § 32 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die Tabakwaren in der Annahme befördert wurden, dass für diese Tabakwaren ein Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 11 bis 13 wirksam eröffnet worden ist, und	
2. diese Tabakwaren	
a) zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
b) ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.	
Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 11 bis 13 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“	
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „nach Absatz 5“ werden durch die Wörter „nach Absatz 6“ ersetzt.	
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Nummer 2 werden die Wörter „nach Absatz 4“ durch die Wörter „nach Absatz 5“ ersetzt.	
23. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Waren“ durch das Wort „Tabakwaren“ ersetzt.	
24. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4 und Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) das Verfahren bei der Beförderung von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,“.	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 14 und 41“ durch die Wörter „Artikel 13 und 49“ ersetzt.	
c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8 und in Nummer 8 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.	
25. § 36 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 4 oder § 13 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 4, § 13 Absatz 2 oder § 23c Absatz 4“ ersetzt, wird nach dem Wort „ausführt“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „oder“ gestrichen.	
bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. entgegen § 23d Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.	
cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	
b) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.	
26. § 38 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Für Beförderungen von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“	
c) Absatz 5 wird aufgehoben.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 202 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Schaumwein aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
b) Die Angaben zu den §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:	
„§ 16 (weggefallen)	
§ 17 (weggefallen)“.	
c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 4	
Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
d) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:	
„§ 20 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.	
e) Die folgenden Angaben werden eingefügt:	
„§ 20a Zertifizierte Empfänger	
§ 20b Zertifizierte Versender	
§ 20c Beförderungen“.	
f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:	
„§ 22 Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
g) Die folgenden Angaben werden eingefügt:	
„§ 22a Steuerentstehung, Steuerschuldner	
§ 22b Steueranmeldung, Fälligkeit“.	
h) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:	
„§ 25 Steuerentlastung bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Unterpositionen 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 und Position 2205“ durch die Wörter „Unterpositionen 2204 10, 2204 2106, 2204 2107, 2204 2108, 2204 2109, 2204 2210, 2204 2910 und Position 2205“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Unterposition 2206 00 91 und nicht von Nummer 1 erfasste Bereiche der Unterpositionen 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 sowie Position 2205“ durch die Wörter „Unterpositionen 2206 0031 und 2206 0039 und nicht von Nummer 1 erfasste Bereiche der Unterpositionen 2204 10, 2204 2106, 2204 2107,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2204 2108, 2204 2109, 2204 2210, 2204 2910 sowie Position 2205“ ersetzt.	
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Unterposition 2206 00 91“ durch die Wörter „Unterpositionen 2206 0031 und 2206 0039“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Artikel 1“ durch die Wörter „nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs I“ ersetzt und werden die Wörter „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992“ durch die Wörter „(ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) in der am 1. Januar 2019“ ersetzt.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einem unabhängigen Hersteller von Schaumwein eine amtliche Bescheinigung aus, aus der dessen Gesamtjahreserzeugung hervorgeht und die seine Unabhängigkeit bestätigt. Ein Hersteller von Schaumwein ist als unabhängig anzusehen, wenn er	
1. rechtlich und wirtschaftlich von anderen Herstellern von Schaumwein unabhängig ist,	
2. Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Herstellern getrennt sind und	
3. Schaumwein nicht unter Lizenz herstellt.“	
b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und in Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Bundesrates“ die Wörter „das Verfahren nach Absatz 3 näher zu regeln und“ eingefügt.	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Schaumwein unter Aussetzung der Schaumweinsteuer anzuwenden ist;	
3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Schaumwein erfasst, der	
a) sich in keinem der folgenden Verfahren befindet:	
aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,	
bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,	
cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,	
dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,	
ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und	
b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt;“.	
b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.	
c) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:	
„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;	
7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.	
d) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:	
„9. Einfuhr: die Überlassung von Schaumwein zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;	
10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Schaumwein, der nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern er zollpflichtig gewesen wäre; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.	
f) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:	
„11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem der Schaumwein nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem der Schaumwein in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen ist;	
12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.	
g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.	
h) Folgende Nummer 14 wird angefügt:	
„14. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“	
5. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Semikolon eingefügt.	
bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:	
„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.	
cc) In dem Wortlaut nach der Nummerierung wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.	
6. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 20“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 12“ durch die Wörter „des Artikels 11“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Schaumwein unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen wird, kann Schaumwein nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:	
1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den der Schaumwein versandt wird;	
3. im Fall von Beförderungen von Schaumwein in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass der eingeführte Schaumwein aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden soll.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „den Artikeln 21 bis 31“ werden durch die Wörter „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.	
7. In § 10 Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt und wird nach den Wörtern „worden ist“ ein Komma eingefügt.	
8. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.	
c) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach dem Wort „Empfänger“ ein Komma und werden die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.	
9. § 12 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Schaumwein darf unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem der Schaumwein	
1. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlässt;	
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist.	
Satz 1 gilt auch, wenn der Schaumwein über Drittländer oder Drittgebiete befördert wird.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn der Schaumwein das Steuerlager verlässt oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der Schaumwein das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlässt;	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn der Schaumwein in das externe Versandverfahren überführt wird.“	
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Für den Ausgang von Schaumwein in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“	
10. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Treten während der Beförderung von Schaumwein nach den §§ 10 bis 12 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, die eine Überführung des Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben, wird der Schaumwein insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen.“	
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Wörter „von Schaumwein“ und nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieses Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „so gilt“ die Wörter „die eine Überführung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dieses Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „(§ 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 4)“ ein Komma eingefügt.	
11. § 14 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Schaumwein in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt	
1. vollständig zerstört oder	
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist.	
Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Schaumwein gilt dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er nicht mehr als Schaumwein genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Schaumweins sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn der Schaumwein auf Grund seiner Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen ist.“	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass der Schaumwein	
1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.	
Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn der Schaumwein das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder der Schaumwein zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“	
c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7 und in Absatz 7 werden die Wörter „zu Absatz 3“ durch die Wörter „zu den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.	
12. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „nach § 14 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ durch die Wörter „nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 4 sowie Satz 3“ ersetzt.	
13. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Schaumwein aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
14. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.	
15. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung des Schaumweins in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. der Schaumwein unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt wird,	
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder	
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.	
bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 6“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Erlöschen“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung,“ durch die Wörter „in anderen Fällen als nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ und die Wörter „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Wörter „nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 16 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.	
e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	
„(5) Für den Eingang von Schaumwein aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.	
(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	
16. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 4	
Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
17. § 20 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 20	
Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Im Sinn dieses Abschnitts wird Schaumwein zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn er aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und	
1. an eine Person geliefert wird, die keine Privatperson ist oder	
2. an eine Privatperson geliefert wird, sofern die Beförderung nicht unter § 19 oder § 21 fällt.	
Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken darf Schaumwein nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“	
c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.	
d) Absatz 6 wird Absatz 2, die Wörter „zu den Absätzen 1, 2, 4 und 5“ werden durch die Wörter „zu Absatz 1“ ersetzt und nach den Wörter „zu erlassen“ wird das Komma und werden die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit“ gestrichen.	
18. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a bis 20c eingefügt:	
„§ 20a	
Zertifizierte Empfänger	
(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Schaumwein, der aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurde, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet	
1. nicht nur gelegentlich oder	
2. im Einzelfall	
empfangen dürfen.	
Satz 1 gilt auch für	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. den Empfang von Schaumwein aus dem Steuergebiet, der über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurde, oder	
2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	
(2) Wer Schaumwein als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,	
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.	
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Versender und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn	
1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder	
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.	
(7) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.	
(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 bis 5 und 7, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.	
§ 20b	
Zertifizierte Versender	
(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat	
1. nicht nur gelegentlich oder	
2. im Einzelfall	
liefern dürfen.	
Satz 1 gilt auch für	
1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder	
2. Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	
(2) Wer Schaumwein nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,	
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	
(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.	
§ 20c	
Beförderungen	
(1) Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs gilt, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.	
(2) Schaumwein darf in den Fällen des § 20 Absatz 1 befördert werden	
1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;	
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;	
3. durch das Steuergebiet.	
(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Schaumwein, der für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt ist, über einen anderen Mitgliedstaat befördert wird.	
(4) Der Schaumwein ist unverzüglich	
1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz am Schaumwein erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.	
(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald der Schaumwein den Betrieb des zertifizierten Versenders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlässt. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.	
(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:	
1. das Verfahren der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie	
2. das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch.	
Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen	
1. das Verfahren nach Absatz 1 abweichend bestimmen;	
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;	
3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen; dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.“	
19. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und werden die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „des Schaumweins“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Wird Schaumwein nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“	
c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.	
d) Absatz 6 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:	
„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“	
e) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 4 und 5.	
f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „zu den Absätzen 1, 2, 4 bis 7“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Dabei kann es auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes Verfahren zulassen.“	
20. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 22	
Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 22a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil der Beförderung nach § 20c oder nach § 21 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,	
2. in dem bei einer Beförderung nach § 20 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 20a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 20b Absatz 2 fehlt,	
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 21 Absatz 2 fehlt oder	
4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 20c nicht eingehalten wurde.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“	
d) Absatz 3 wird aufgehoben.	
e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „zu den Absätzen 1 und 3“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.	
21. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a und 22b eingefügt:	
„§ 22a	
Steuerentstehung, Steuerschuldner	
(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2	
1. in den Fällen der Lieferung von Schaumwein zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung;	
2. in den Fällen der Lieferung von Schaumwein zu gewerblichen Zwecken nach § 20 Absatz 1 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen des außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumweins in das Steuergebiet;	
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 21: zum Zeitpunkt der Lieferung des Schaumweins im Steuergebiet;	
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 22 während der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;	
5. in anderen als den in den Nummern 1 bis 4 und in § 19 genannten Fällen, in denen Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird: mit dem erstmaligen Besitz des Schaumweins im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten des Schaumweins des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.	
(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;	
2. der Schaumwein vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist;	
3. der in Besitz gehaltene Schaumwein für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert wird;	
4. sich Schaumwein an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.	
Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.	
(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen	
1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger;	
2. des Absatzes 1 Nummer 3: der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde;	
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4: derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;	
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3: der Empfänger des Schaumweins;	
5. des Absatzes 1 Nummer 5: derjenige, der den Schaumwein in Besitz hält.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 14 Absatz 6 gilt entsprechend.	
(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.	
§ 22b	
Steueranmeldung, Fälligkeit	
(1) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben bei Empfang im Einzelfall unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 5 für Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(4) Die Steuerschuldner nach § 22a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steueranmeldung zu bestimmen.“	
22. § 23 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers.“	
b) In Absatz 3 in dem Wortlaut vor der Nummerierung werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.	
23. In § 23a Absatz 4 in dem Wortlaut vor der Nummerierung werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.	
24. § 24 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass	
1. der Schaumwein in der Annahme befördert wurde, dass für diesen ein Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 10 bis 12 wirksam eröffnet worden ist, und	
2. dieser Schaumwein	
a) zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
b) ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.	
Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 10 bis 12 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „zu Absatz 1“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.	
25. § 25 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 25	
Steuerentlastung bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel)“ durch die Wörter „nach § 20c oder § 21“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beförderer“ gestrichen und wird das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Entlastungsberechtigt ist der zertifizierte Versender und in den Fällen des § 21 der Versandhändler.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte	
1. durch eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nachweist oder im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass in einem anderen Mitgliedstaat	
a) der Schaumwein von der Steuer befreit ist,	
b) der Schaumwein in ein Steuerlager aufgenommen wurde oder	
c) die fällige Steuer entrichtet worden ist,	
2. im Fall des Versandhandels das Verfahren nach § 21 eingehalten hat und den Nachweis erbringt, dass die Steuer für den Schaumwein in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder	
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 den Nachweis erbringt, dass die Steuer für den Schaumwein in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „des § 22 Absatz 1 Satz 2“ werden durch die Wörter „des § 22 Absatz 2“, die Wörter „nach Beginn der Beförderung“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt des Erwerbs“ und die Wörter „nach § 22 Absatz 3“ durch die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Wörter „auf Grund des § 22a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Schaumwein im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurde und verblieben ist.“	
26. § 26 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „eines Beauftragten nach § 21 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „eines Steuervertreeters nach § 21 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Wortlaut vor der Nummerierung wird das Wort „er“ gestrichen.	
bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. der Schaumwein sich in einem in § 3 Nummer 3 genannten Verfahren befindet;“.	
cc) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „im Steuergebiet“ die Wörter „der Schaumwein“ eingefügt.	
dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. es sich um eine Durchfuhr von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Schaumwein handelt, der sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf steht.“	
27. § 28 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.	
b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4 und Nummer 4 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) das Verfahren bei der Beförderung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,“.	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 14 und 41“ durch die Wörter „Artikel 13 und 49“ ersetzt.	
c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7 und in Nummer 7 wird das Wort „Zollkodex“ wird durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.	
d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.	
28. Dem § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) § 2 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.“	
29. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. § 2 Absatz 3 bis 5 sowie“.	
c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 16 und 17 und 21 Absatz 7“ werden durch die Wörter „die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 20 bis 20c und 21 Absatz 4“ ersetzt.	
30. § 35 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 4 oder § 12 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 4, § 12 Absatz 2 oder § 20c Absatz 4“ und wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.	
b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 oder § 21 Absatz 4 Satz 1 oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 5, jeweils auch“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 4, auch“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 21 Absatz 7 Satz 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 4 Satz 1“ und wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.	
31. § 37 wird wie folgt gefasst:	
„§ 37	
Übergangsvorschriften	
(1) Für Beförderungen von Schaumwein, Zwischenzeugnissen oder Wein des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.	
(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Kaffeesteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 203 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Kaffee aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
b) Die Angaben zu den §§ 13 und 14 werden wie folgt gefasst:	
„§ 13 (weggefallen)	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 14 (weggefallen)“.	
c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 4	
Beförderung von Kaffee des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:	
„§ 25 (weggefallen)“.	
2. In § 3 werden die Wörter „die §§ 13 bis 19“ durch die Wörter „die §§ 15 bis 19“ ersetzt.	
3. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;	
2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Kaffee unter Aussetzung der Kaffeesteuer anzuwenden ist;	
3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Kaffee erfasst, der	
a) sich in keinem der folgenden Verfahren befindet:	
aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,	
bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,	
cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,	
dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und	
b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt;“.	
b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.	
c) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:	
„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;	
7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.	
d) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.	
e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:	
„9. Einfuhr: die Überlassung von Kaffee zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;	
10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Kaffee, der nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern er zollpflichtig gewesen wäre; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.	
f) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem der Kaffee nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem der Kaffee in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen ist;	
12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.	
g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.	
h) Folgende Nummer 14 wird angefügt:	
„14. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:	
„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.	
bb) In dem Wortlaut nach der Nummerierung wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.	
5. § 9 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach dem Wort „verlässt“ die Wörter „oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt wird, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist“ eingefügt.</p>	
<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und werden nach dem Wort „verlässt“ die Wörter „oder in das externe Versandverfahren überführt wird“ eingefügt.</p>	
<p>cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „in das Steuerlager im Steuergebiet“ eingefügt.</p>	
<p>c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:</p>	
<p>„(5) Für den Ausgang von Kaffee in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:</p>	
<p>„3. die elektronische Abwicklung des Verfahrens der Beförderung unter Steueraussetzung und den dazu</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
erforderlichen Datenaustausch zu regeln und dabei Verfahrensvereinfachungen zu bestimmen.“	
6. In § 10 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Unregelmäßigkeiten ein,“ die Wörter „die eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben,“ eingefügt.	
7. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Kaffee in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt	
1. vollständig zerstört ist oder	
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist.	
Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Kaffee gilt dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er als Kaffee nicht mehr genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Kaffees sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn der Kaffee auf Grund seiner Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen ist.“	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass der Kaffee	
1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Kaffee unter Steueraussetzung berechtigt sind oder	
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.	
Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn der Kaffee	
1. das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder	
2. zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“	
c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7 und in Absatz 7 werden die Wörter „zu Absatz 3“ durch die Wörter „zu den Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.	
8. § 12 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 erste Alternative“ durch die Wörter „nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 erste Alternative“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 zweite Alternative sowie nach Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 zweite Alternative sowie Nummer 2 und 3“ ersetzt.	
9. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Kaffee aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
10. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.	
11. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung des Kaffees in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. der Kaffee unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt wird,	
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder	
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,“.	
bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Erlöschen“ das Komma gestrichen, werden die Wörter „ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung,“ durch die Wörter „in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Nummer 3“ und die Wörter „nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex“ durch die Wörter „nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 13 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.	
e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	
„(5) Für den Eingang von Kaffee aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.	
(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	
12. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 4	
Beförderung von Kaffee des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
13. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in § 16 Absatz 1“ die Wörter „und § 18 Absatz 1“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Steuer entsteht nicht, sofern sich an die Beförderung eine Steuerbefreiung anschließt.“	
cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Bezieher“ die Wörter „des Kaffees“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 1 eingefügt:	
„1. im Anschluss an die Beförderung von der Steuer befreit ist,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3 und 6“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „und für die“ das Wort „entstehende“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.	
e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „nach Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.	
f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „erlassen“ das Komma sowie die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit und für die Anzeigepflicht nach	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 4 Satz 2 ein Hauptzollamt zu bestimmen“ gestrichen.	
14. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und werden die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „des Kaffees“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Wer als Versandhändler Kaffee in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Wird Kaffee nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf der Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“</p>	
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Beauftragte“ durch die Wörter „der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Steuerschuldner“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Beauftragten“ durch die Wörter „des Steuerschuldners“ ersetzt und werden die Wörter „Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.	
dd) In Satz 5 werden die Wörter „ist der Versandhändler Steuerschuldner“ durch die Wörter „hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben“ ersetzt.	
ee) Satz 6 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ff) In dem bisherigen Satz 8 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „des Kaffees“ eingefügt.	
d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Die Erlaubnis nach Absatz 4 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 4 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“	
15. § 19 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 4 gelten entsprechend.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 1 oder nach § 18 Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 18 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt, werden nach den Wörtern „geleistet hat“ ein Komma sowie die Wörter „jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war, und bei Unregelmäßigkeiten“ eingefügt und werden die Wörter „im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „in den Fällen des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 11 Absatz 6 gilt entsprechend.“	
cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Der Steuerschuldner hat über Kaffee, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „zu den Absätzen 1 und 3“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 und 4“ ersetzt.	
16. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers verwendet wird.“	
17. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass	
1. der Kaffee oder die koffeehaltige Ware in der Annahme befördert wurde, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach § 9 wirksam eröffnet worden ist, und	
2. diese Waren	
a) zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Kaffee oder koffeehaltiger Waren unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
b) ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.	
Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wurde, dass das Steueraussetzungsverfahren nach § 9 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“	
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	
18. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Steuervertreter“ ersetzt und werden die Wörter „§ 18 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Verfahren der Steueraussetzung o-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren“ durch die Wörter „in § 4 Nummer 3 genannten Verfahren“ ersetzt.	
19. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.	
b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.	
20. In § 24 Nummer 2 werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 18 Absatz 4 Satz 1 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 3,“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 3,“ ersetzt.	
21. § 25 wird aufgehoben.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Energiesteuergesetzes	Änderung des Energiesteuergesetzes
Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:	
„§ 12 Weitergabe von Energieerzeugnissen durch Begünstigte“.	
b) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 2	
Verbringen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:	
„§ 15 Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.	
d) Nach der Angabe zu § 15 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 15a Zertifizierte Empfänger	
§ 15b Zertifizierte Versender	
§ 15c Beförderungen“.	
e) Nach der Angabe zu § 18a werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 18b Steuerentstehung, Steuerschuldner	
§ 18c Steueranmeldung, Fälligkeit“.	
f) Die Angabe zu Abschnitt 2a wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 2a	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Energieerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
g) Die Angaben zu den §§ 19 bis 19b werden wie folgt gefasst:	
„§ 19 (weggefallen)	
§ 19a (weggefallen)	
§ 19b Steuerentstehung, Steuerschuldner bei der Einfuhr“.	
h) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:	
„§ 58 Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
i) Nach § 58 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 58a Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)“.	
j) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:	
„§ 67 Übergangsvorschriften“.	
2. § 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;	
2. Kombinierte Nomenklatur: die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung;	
3. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.	
b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:	
„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;	
7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;“.	
d) In Nummer 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und werden die Wörter „Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 4 des Unionszollkodex“ ersetzt.	
e) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:	
„8a. Einfuhr: die Überlassung von Energieerzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet nach Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;	
8b. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Energieerzeugnisse, die nicht nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.	
f) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:	
„9. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Energieerzeugnisse nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Energieerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen sind;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Energieerzeugnisse erfasst, die	
a) sich in keinem der folgenden Verfahren befinden:	
aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung befinden (§ 5),	
bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,	
cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,	
dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,	
ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und	
b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;“.	
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gelagert“ ein Komma und werden die Wörter „empfangen oder versandt“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 8 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Energieerzeugnisse in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt	
1. vollständig zerstört sind oder	
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.	
Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine vorherige Genehmigung zur Zerstörung erteilt wurde. Energieerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als Energieerzeugnisse nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Energieerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Verkehr findet nicht statt, wenn die Energieerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.“	
5. § 9c wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Artikel“ durch die Wörter „des Artikels“ ersetzt.	
bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 die Energieerzeugnisse nicht für zivile Missionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bezogen werden. Energieerzeugnisse, die für den Gebrauch oder Verbrauch durch Zivilpersonal bezogen werden, müssen durch das zivile Begleitpersonal von Streitkräften verwendet werden, die Aufgaben ausführen, die unmittelbar mit einer Verteidigungsanstrengung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik außerhalb ihres Mitgliedstaats zusammenhängen. Aufgaben, zu deren Erfüllung ausschließlich Zivilpersonal oder zivile Fähigkeiten eingesetzt werden, sind nicht als Verteidigungsanstrengungen zu betrachten.“	
6. § 9d wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Artikel 21“ durch die Wörter „nach Artikel 20“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Artikel 13 Absatz 1“ durch die Wörter „nach Artikel 12 Absatz 1“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Energieerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Energieerzeugnisse nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:	
1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders,	
2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Energieerzeugnisse versandt werden,	
3. im Falle von Beförderungen von Energieerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Energieerzeugnisse vom Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“	
7. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 12	
Weitergabe von Energieerzeugnissen durch Begünstigte	
Die Steuer entsteht nach dem im Zeitpunkt der Steuerentstehung zutreffenden Steuersatz des § 2, wenn von einem Begünstigten übernommene Energieerzeugnisse an Dritte abgegeben werden oder der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse an andere Begünstigte nach § 9c oder an Inhaber einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 abgegeben worden sind; eine solche Abgabe ist dem zuständigen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Hauptzollamt anzuzeigen. Steuerschuldner ist der Begünstigte. Der Steuerschuldner hat für Energieerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.“	
9. § 13 wird wie folgt geändert:	9. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 dürfen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Energieerzeugnisse	
1. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen oder	
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	
Satz 1 gilt auch, wenn die Energieerzeugnisse über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Die Beförderung unter Steueraussetzung beginnt, wenn die Energieerzeugnisse das abgebende Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind. Sie endet	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn die Energieerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen, oder	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Energieerzeugnisse in das externe Versandverfahren überführt werden.“	
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Für den Ausgang von Energieerzeugnissen in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“	
10. § 14 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit ein,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hat,“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „an eine andere berechnete Person“ durch die Wörter „zu einer anderen berechtigten Person“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„In Fällen vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von Energieerzeugnissen gilt § 8 Absatz 1a entsprechend.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach dem Wort „Beförderung“ werden die Wörter „von Energieerzeugnissen“ eingefügt.	
bb) Nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ wird ein Komma und werden die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „festgestellt worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.	
11. Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:	11. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 2	
Verbringen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
12. § 15 wird wie folgt gefasst:	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 15	
Lieferung zu gewerblichen Zwecken	
Im Sinn dieses Abschnitts werden Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert und	
1. an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist, oder	
2. an eine Privatperson geliefert werden, sofern die Beförderung nicht unter § 16 oder § 18 fällt.	
Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Energieerzeugnisse nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Energieerzeugnisse in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“	
13. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a bis 15c eingefügt:	13. u n v e r ä n d e r t
„§ 15a	
Zertifizierte Empfänger	
(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Energieerzeugnisse im Sinn des § 4, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet	
1. nicht nur gelegentlich oder	
2. im Einzelfall	
empfangen dürfen.	
Satz 1 gilt auch für	
1. den Empfang von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, oder	
2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,	
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.	
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Versender und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn	
1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder	
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.	
(7) Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 2 und registrierte Empfänger nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 15b	
Zertifizierte Versender	
(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 im steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet zu einem zertifizierten Empfänger in einen anderen Mitgliedstaat	
1. nicht nur gelegentlich oder	
2. im Einzelfall	
liefern dürfen.	
Satz 1 gilt auch für	
1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder	
2. Lieferung durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	
(2) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,	
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erteilung der Erlaubnis an eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Steuerlagerinhaber nach § 5 Absatz 2 und registrierte Versender nach § 9b werden nach erforderlicher Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.	
§ 15c	
Beförderungen	
(1) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.	
(2) Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 dürfen in den Fällen des § 15 befördert werden	
1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten,	
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet,	
3. durch das Steuergebiet.	
(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Energieerzeugnisse im Sinn des § 4, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.	
(4) Die Energieerzeugnisse sind unverzüglich	
1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Energieerzeugnissen erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder	
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.	
(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald die Energieerzeugnisse den Betrieb des zertifizierten Senders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
14. In § 17 Absatz 1 Satz 1 in dem Wortlaut vor der Nummerierung werden die Wörter „des § 15 Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 4 Nr. 3“ durch die Wörter „des § 18b Absatz 2 Nummer 2 und 5“ und die Wörter „nach § 15 Abs. 1 oder 2“ durch die Wörter „nach § 18b Absatz 1“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 18 wird wie folgt geändert:	15. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	b) Die Absätze 2 und 2a werden aufgehoben.
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„(3) Wer als Versandhändler Energieerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgeblichen Merkmale vorher anzuzeigen. Werden Energieerzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“	
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder die geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“	„(5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 3 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder die geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“
16. § 18a wird wie folgt gefasst:	16. u n v e r ä n d e r t
„§ 18a	
Unregelmäßigkeiten während der Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr	
(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 18b Absatz 2 Nummer 1 geregelten Fälle, ein	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
während der Beförderung von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs auftretender Fall,	
1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 15c oder nach § 18 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,	
2. in dem bei einer Beförderung nach § 15 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 15a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 15b Absatz 2 fehlt,	
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 18 Absatz 3 fehlt oder	
4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 15c nicht eingehalten wurde.	
(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“	
17. Nach § 18a werden die folgenden §§ 18b und 18c eingefügt:	17. u n v e r ä n d e r t
„§ 18b	
Steuerentstehung, Steuerschuldner	
(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2	
1. in den Fällen der Lieferung von Energieerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 15 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung,	
2. in den Fällen der Lieferung von Energieerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 15 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Energieerzeugnisse in das Steuergebiet,	
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 18: zum Zeitpunkt der Lieferung der Energieerzeugnisse im Steuergebiet,	
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 18a während der Beförderung von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>5. in anderen als den in den Nummern 1 bis 4 und § 16 genannten Fällen, in denen Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden: mit dem erstmaligen Besitz oder der Verwendung der Energieerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht für das Verbringen zu privaten Zwecken nach § 16.</p>	
<p>(2) Die Steuer entsteht nicht</p>	
<p>1. in Fällen vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von Energieerzeugnissen, § 8 Absatz 1a gilt entsprechend,</p>	
<p>2. wenn sich Energieerzeugnisse an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen,</p>	
<p>3. für Kraftstoffe in Hauptbehältern von Fahrzeugen, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten sowie Kühl- und Klimaanlage,</p>	
<p>4. für Kraftstoffe, die in Reservebehältern eines Fahrzeugs bis zu einer Gesamtmenge von 20 Litern mitgeführt werden,</p>	
<p>5. für Heizstoffe im Vorratsbehälter der Standheizung eines Fahrzeugs,</p>	
<p>6. wenn sich an die Lieferung ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Absatz 1) anschließt oder</p>	
<p>7. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5, wenn die in Besitz gehaltenen Energieerzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden.</p>	
<p>(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen</p>	
<p>1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger,</p>	
<p>2. des Absatzes 1 Nummer 3: der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4: derjenige, der Sicherheit geleistet hat, sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war,	
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Nummer 3: der Empfänger der Energieerzeugnisse oder	
5. des Absatzes 1 Nummer 5: wer die Energieerzeugnisse in Besitz hält oder verwendet.	
Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.	
§ 18c	
Steueranmeldung, Fälligkeit	
(1) Die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben für die Energieerzeugnisse unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(2) Abweichend von Absatz 1 haben Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs von Energieerzeugnissen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in den Fällen des § 18 Absatz 3 Satz 5 für Energieerzeugnisse, für die die Steuer in einem Monat entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(4) Die Steuerschuldner nach § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.“	
18. Die Angabe zu Abschnitt 2a wird wie folgt gefasst:	18. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 2a	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Energieerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
19. Die §§ 19 und 19a werden aufgehoben.	19. u n v e r ä n d e r t
20. § 19b wird wie folgt gefasst:	20. u n v e r ä n d e r t
„§ 19b	
Steuerentstehung, Steuerschuldner bei der Einfuhr	
(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung der Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 in den steuerrechtlich freien Verkehr vorbehaltlich des Satzes 2 durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. Energieerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung (§ 5) überführt werden,	
2. Energieerzeugnisse in ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Absatz 1) überführt werden oder	
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.	
(2) Steuerschuldner ist	
1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,	
2. jede andere Person, die an einem unrechtmäßigen Eingang beteiligt war.	
Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.	
(3) Die Zollvorschriften gelten sinngemäß für	
1. die Fälligkeit,	
2. den Zahlungsaufschub,	
3. das Erlöschen in anderen Fällen als des denen des Absatzes 1 Nummer 3,	
4. die Nacherhebung,	
5. den Erlass,	
6. die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und	
7. das Steuerverfahren.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.	
(4) Für Energieerzeugnisse, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, finden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung.	
(5) Für den Eingang von Energieerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.	
(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“	
21. § 23 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Eine Abgabe im Steuergebiet als Kraft- oder Heizstoff im Sinn des Satz 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Kann im Falle einer Abgabe nicht festgestellt werden, ob die Energieerzeugnisse als Kraftstoff oder als Heizstoff verwendet werden sollen, gelten sie als Kraftstoff abgegeben.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Die Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsteht nicht, wenn der Steuerschuldner innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Abgabe nachweist, dass die Energieerzeugnisse aus dem Steuergebiet verbraucht oder ausgeführt worden sind. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Grund der Fiktion des Absatzes 1 Satz 2 entstanden ist.“	
c) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1b.	
d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Wer Energieerzeugnisse im Sinn des Absatzes 4 Satz 2 nicht nur gelegentlich abgibt, kann den Nachweis nach Absatz 1a abweichend von dem dort genannten Zeitraum zusammen mit der Steuererklärung nach Absatz 6 Satz 1 und 2 erbringen. Absatz 5 gilt sinngemäß.“	
22. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Unterpositionen 2710 11 21, 2710 11 25 oder 2710 19 29“ durch die Wörter „Unterpositionen 2710	22. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90“ ersetzt.	
23. § 34 wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „die §§ 15, 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 18“ durch die Wörter „§§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 18, 18b und § 18c“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „von § 15 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „von § 15c Absatz 1 in Verbindung mit § 15c Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.	
24. In § 35 werden die Wörter „eingeführt (§ 19), gelten die §§ 19a und 19b“ durch die Wörter „eingeführt, gilt § 19b“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder die Voraussetzungen für eine der in § 9c Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 5 genannten Steuerbefreiungen liegen vor“ eingefügt.	25. u n v e r ä n d e r t
26. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „die §§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 18“ durch die Wörter „die §§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, die §§ 18, 18b und § 18c“ und die Wörter „des § 15 keine Steuer“ durch die Wörter „des § 18b keine Steuer“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „von § 15 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „von § 15c Absatz 1 in Verbindung mit § 15c Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.	
27. In § 41 Absatz 1 werden die Wörter „eingeführt (§ 19), gelten die §§ 19a und 19b“ durch die Wörter „eingeführt, gilt § 19b“ ersetzt.	27. u n v e r ä n d e r t
28. § 46 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel“ durch die Wörter „nach § 15c oder nach § 18“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. im Fall des Versandhandels das Verfahren nach § 18 eingehalten hat und die Steuer für die Energieerzeugnisse in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist oder	
2. in allen anderen Fällen	
a) eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument vorlegt oder	
b) im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass in einem anderen Mitgliedstaat	
aa) die Energieerzeugnisse von der Steuer befreit sind,	
bb) die Energieerzeugnisse in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder	
cc) die Steuer entrichtet worden ist.“	
c) In Absatz 2a werden die Wörter „nachweislich erhoben worden ist“ durch die Wörter „entrichtet worden ist“ ersetzt.	
d) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:	
„(2b) Wird im Fall des § 18a Absatz 2 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Energieerzeugnisse der Ort der Unregelmäßigkeit festgestellt und liegt dieser in einem anderen Mitgliedstaat, wird die nach § 18b Absatz 1 Nummer 4 erhobene Steuer auf Antrag des Steuerschuldners erlassen oder erstattet, wenn er den Nachweis über die Entrichtung der Steuer in diesem Mitgliedstaat vorlegt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Energieerzeugnisse im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht wurden und verblieben sind.“	
29. In § 56 Absatz 3 wird das Wort „Ein“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.	29. u n v e r ä n d e r t
30. Nach § 57 werden die folgenden §§ 58 und 58a eingefügt:	30. u n v e r ä n d e r t
„§ 58	
Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)	
(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse, die an die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere geliefert werden. Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe a	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Ziffer i des Zusatzabkommens vom 3. August 1959, Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 und Artikel III des Abkommens vom 15. Oktober 1954 gelten auch für diese Steuerentlastung. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse geliefert hat.	
(2) Der Lieferung von Energieerzeugnissen steht die Verwendung von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme zur Lieferung an den begünstigten Personenkreis nach Absatz 1 gleich. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer, der die Energieerzeugnisse zur Erzeugung von Wärme unmittelbar verwendet hat.	
(3) Ausländische Streitkräfte, Hauptquartiere und Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere sind solche im Sinn des Truppenzollgesetzes.	
(4) Der Lieferung von Energieerzeugnissen an die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere steht die Abgabe an zum Bezug berechnigte Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere gegen besondere Gutscheine oder im Rahmen eines Tankkartenverfahrens gleich.	
§ 58a	
Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)	
(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse, die	
1. an die ausländischen Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union geliefert werden und	
2. die für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen verwendet werden,	
wenn diese Streitkräfte im Steuergebiet an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse geliefert hat.	
(2) Den in Absatz 1 genannten Streitkräften und Personen wird auf Antrag die Steuer für Energieerzeugnisse vergütet, die sie als Kraftstoff für den Betrieb	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ihrer Kraftfahrzeuge aus öffentlichen Tankstellen erworben haben.“	
31. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	31. un v e r ä n d e r t
a) Die Wörter „im Sinne von“ werden durch die Wörter „im Sinn des“ ersetzt.	
b) Das Wort „Beauftragter“ wird durch die Wörter „Versandhändler oder Steuervertreter“ ersetzt.	
32. In § 64 Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1a, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 34 oder § 40 Abs. 1, oder § 23 Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1a, § 18 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Satz 1 oder § 40 Absatz 1 Satz 1, oder § 23 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.	32. un v e r ä n d e r t
33. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	33. un v e r ä n d e r t
„(2) Sichertgestellt werden können Energieerzeugnisse, die ein Amtsträger in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zweckbestimmung hinweisen und für die der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass	
1. die Energieerzeugnisse sich in einem in § 1a Satz 1 Nummer 10 genannten Verfahren befinden,	
2. die Energieerzeugnisse im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert oder zur ordnungsgemäßen Versteuerung angemeldet worden sind oder	
3. es sich um eine Durchfuhr von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Energieerzeugnisse handelt, die sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.“	
34. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	34. un v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1a wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.	
b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe c werden die Wörter „Artikel 21 bis 31 der Systemrichtlinie“ durch die Wörter „Artikel 20 bis 31 der Systemrichtlinie“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Buchstabe d wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.	
cc) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Empfängern“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall nach § 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“ eingefügt.	
c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 15 bis 19b zu erlassen und dabei insbesondere	
a) Vorschriften zu § 15a zu dem Erlaubnisverfahren, einschließlich der Zulassung von Vereinfachungen in Form eines Anzeigeverfahrens für Steuerlagerinhaber und registrierte Empfänger sowie von Regelungen zu den Empfangsorten und zur Sicherheitsleistung zu erlassen,	
b) Vorschriften zu § 15b zu dem Erlaubnisverfahren, einschließlich der Zulassung von Vereinfachungen in Form eines Anzeigeverfahrens für Steuerlagerinhaber und registrierte Versender sowie von Regelungen zu den Versandorten zu erlassen,	
c) die Begriffe Haupt- und Reservebehälter näher zu bestimmen,	
d) das Verfahren des Versandhandels näher zu regeln und dabei auf der Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes vereinfachtes Verfahren zuzulassen,	
e) Vorschriften zu § 18b zu erlassen, insbesondere zu den Anforderungen an den Nachweis,	
f) die Einzelheiten zur Steueranmeldung (§ 18c) zu bestimmen,	
g) die Anwendung der Zollvorschriften (§ 19b Absatz 3) näher zu regeln,	
h) das Verfahren der Beförderung von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der System-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
richtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln; dabei kann es das Verfahren abweichend von § 15c bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften hierzu erlassen sowie für Beförderungen von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 nach § 15c Absatz 3 bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten für ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen und Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorsehen,“.	
d) Nummer 18 wird aufgehoben.	
35. Nach § 66c wird folgender § 67 eingefügt:	35. u n v e r ä n d e r t
„§ 67	
Übergangsvorschriften	
(1) Für Beförderungen von Energieerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.	
(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Alkoholsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 206 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „nach Artikel 1“ durch die Wörter „nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs I“ ersetzt und werden die Wörter „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992“ durch die Wörter „(ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1) in der am 1. Januar 2019“ ersetzt.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	
„(3) Der ermäßigte Steuersatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt auch für Alkohol, der von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen kleinen unabhängigen Brennerei mit einer Gesamtjahreserzeugung von bis zu 5 hl A stammt. Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nach Satz 1 ist die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des anderen Mitgliedstaats erforderlich, aus der die Gesamtjahreserzeugung der Kleinbrennerei hervorgeht und die die Unabhängigkeit der Kleinbrennerei im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 bestätigt.	
(4) Auf Antrag stellt das Hauptzollamt einer unabhängigen Brennerei mit Sitz im Steuergebiet eine Bescheinigung entsprechend Absatz 3 Satz 2 aus.“	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Nummer 1 werden die Wörter „zu den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„1. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;	
2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von Alkoholerzeugnissen unter Aussetzung der Alkoholsteuer anzuwenden ist;	
3. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der Alkoholerzeugnisse erfasst, die	
a) sich in keinem der folgenden Verfahren befinden:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 2,	
bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,	
cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,	
dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,	
ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und	
b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;“.	
b) Die Nummern 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:	
„6. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;	
7. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;	
8. Zollgebiet der Union: das Gebiet nach Artikel 4 des Unionszollkodex;“.	
c) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:	
„9. Einfuhr: die Überlassung von Alkoholerzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;	
10. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für Alkoholerzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder ent-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
standen wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;“.	
d) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12 und werden wie folgt gefasst:	
„11. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die Alkoholerzeugnisse nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die Alkoholerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu stellen sind;	
12. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;“.	
e) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 13 bis 15.	
f) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
g) Folgende Nummer 16 wird angefügt:	
„16. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.“	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Der Nummer 5 wird ein Semikolon angefügt.	
bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:	
„6. im Fall des Absatzes 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union“.	
cc) In dem Wortlaut nach der Nummerierung werden die Wörter „(Artikel 13 der Systemrichtlinie) vorliegen.“ durch die Wörter „(Artikel 12 der Systemrichtlinie)“ ersetzt.	
5. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 20“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Alkoholerzeugnisse nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats Folgendes vorlegt:	
1. die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;	
2. die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Alkoholerzeugnisse versandt werden;	
3. im Fall von Beförderungen von Alkoholerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Alkoholerzeugnisse aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „den Artikeln 21 bis 31“ werden durch die Wörter „den Artikeln 20 bis 31“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 14 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Nummer 2 wird nach dem Wort „Verwender“ die Angabe „(§ 28 Absatz 1)“ eingefügt.	
7. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 12 Absatz 1“ durch die Wörter „des Artikels 11 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „Erzeugnissen“ durch das Wort „Alkoholerzeugnissen“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „übergeführt“ durch das Wort „überführt“ ersetzt.	
d) In Absatz 6 Nummer 1 werden nach den Wörtern „registrierte Empfänger“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen registrierte Empfänger im Einzelfall entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.	
8. § 16 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Alkoholerzeugnisse	
1. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen;	
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satz 1 gilt auch, wenn Alkoholerzeugnisse über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn die Alkoholerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen;	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Alkoholerzeugnisse in das externe Versandverfahren überführt werden.“	
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Für den Ausgang von Alkoholerzeugnissen in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.“	
9. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Treten während einer Beförderung von Alkoholerzeugnissen nach den §§ 14 bis 16 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, die eine Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge haben, werden die Alkoholerzeugnisse insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen.“	
b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „während der Beförderung“ die Wörter „von Alkoholerzeugnissen“ eingefügt und werden nach den Wörtern „dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist“ ein Komma und die Wörter „die eine Überführung dieser Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist,“ die Wörter „die eine Überführung dieser Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge hatte,“ eingefügt.	
10. § 18 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt	
1. vollständig zerstört sind oder	
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.	
Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Alkoholerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie nicht mehr als Alkoholerzeugnisse genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Alkoholerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.“	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 13 nachweist, dass die Alkoholerzeugnisse	
1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.	
Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerggebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuerggebiet befördert worden sind oder die Alkoholerzeugnisse zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.“	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Steuer entsteht auch, wenn“ das Wort „Alkohol“ durch das Wort „Alkoholerzeugnisse“ ersetzt, werden die Wörter „des Steuerlagers“ durch die Wörter „eines Verfahrens der Steueraussetzung“ ersetzt und wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.	
d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7 und Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „Steuerschuldner ist oder“ das Wort „Steuerschuldner“ gestrichen.	
bb) In Nummer 6 werden die Wörter „des Absatzes 4“ durch die Wörter „des Absatzes 5“ ersetzt.	
cc) In Nummer 7 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „des Absatzes 6“ ersetzt.	
e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9 und Absatz 9 wird wie folgt geändert:	
aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „den Absätzen 3 bis 6“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.	
11. § 19 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 19	
Steueranmeldung, Fälligkeit“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und Nummer 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und Nummer 4“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Satz 3“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 Absatz 6 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 4“ die Wörter „oder § 11 Absatz 5“ eingefügt.	
12. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von Alkoholerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten“.	
13. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.	
14. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. die Alkoholerzeugnisse unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden,	
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder	
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.“	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex;“.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer unrechtmäßigen Einfuhr“ durch die Wörter „einem unrechtmäßigen Eingang“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 8“ ersetzt.	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 sowie die Nacherhebung, den Erlass und die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und das Steuerungsverfahren gelten die Zollvorschriften sinngemäß.“	
d) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)“ gestrichen.	
e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	
„(5) Für den Eingang von Alkoholerzeugnissen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.	
(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.“	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	
15. Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 4	
Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten“.	
16. § 24 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 24	
Lieferung zu gewerblichen Zwecken“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Im Sinn dieses Abschnitts werden Alkoholerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken geliefert, wenn sie aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. an eine Person geliefert werden, die keine Privatperson ist, oder	
2. an eine Privatperson geliefert werden, sofern die Beförderung nicht unter § 23 oder § 25 fällt.	
Bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken dürfen Alkoholerzeugnisse nur von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger befördert werden. Davon unbeschadet können zertifizierte Empfänger außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommene Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet verbringen oder verbringen lassen.“	
c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.	
d) Absatz 5 wird Absatz 2 und die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „zu Absatz 1“ ersetzt und wird nach den Wörtern „zu erlassen“ das Komma und werden die Wörter „insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit“ gestrichen.	
17. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a bis 24c eingefügt:	
„§ 24a	
Zertifizierte Empfänger	
(1) Zertifizierte Empfänger sind Personen, die Alkoholerzeugnisse, die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden, in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder an einem anderen Ort im Steuergebiet	
1. nicht nur gelegentlich oder	
2. im Einzelfall	
empfangen dürfen.	
Satz 1 gilt auch für	
1. den Empfang von Alkoholerzeugnissen aus dem Steuergebiet, die über einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, oder	
2. den Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	
(2) Wer Alkoholerzeugnisse als zertifizierter Empfänger empfangen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet worden ist.	
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer geleistet worden ist; zudem ist die Erlaubnis in diesen Fällen zu beschränken	
1. auf eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Versender und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
(5) Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Diese kann auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2, der Absätze 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn	
1. eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder	
2. eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.	
(7) Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Empfänger zugelassen. Hinsichtlich der Sicherheit gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.	
(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 bis 5 und 7, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren, der Sicherheitsleistung sowie zu Erleichterungen zu erlassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 24b	
Zertifizierte Versender	
(1) Zertifizierte Versender sind Personen, die Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder von einem anderen Ort im Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat	
1. nicht nur gelegentlich oder	
2. im Einzelfall	
liefern dürfen.	
Satz 1 gilt auch für	
1. Lieferungen über einen anderen Mitgliedstaat zu einem zertifizierten Empfänger im Steuergebiet oder	
2. Lieferungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts.	
(2) Wer Alkoholerzeugnisse nach Absatz 1 Satz 1 liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,	
1. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und	
2. die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu beschränken auf	
1. eine bestimmte Menge,	
2. einen einzigen zertifizierten Empfänger und	
3. einen bestimmten Zeitraum.	
Satz 2 gilt nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch Privatpersonen erteilt werden.	
(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender werden nach entsprechender Anzeige als zertifizierte Versender zugelassen.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 4, insbesondere zu dem Erlaubnisverfahren sowie zu Erleichterungen zu erlassen.	
§ 24c	
Beförderungen	
(1) Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als ordnungsgemäß zu gewerblichen Zwecken nach diesem Abschnitt geliefert, wenn die Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 36 der Systemrichtlinie erfolgt.	
(2) Alkoholerzeugnisse dürfen in den Fällen des § 24 Absatz 1 befördert werden	
1. aus dem Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten;	
2. aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet;	
3. durch das Steuergebiet.	
(3) Das Verfahren der Beförderung von einem zertifizierten Versender zu einem zertifizierten Empfänger nach diesem Abschnitt ist auch dann anzuwenden, wenn Alkoholerzeugnisse, die für einen anderen Bestimmungsort im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.	
(4) Die Alkoholerzeugnisse sind unverzüglich	
1. vom zertifizierten Versender oder vom zertifizierten Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Alkoholerzeugnissen erlangt hat, aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder	
2. vom zertifizierten Empfänger in seinen Betrieb aufzunehmen oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet zu übernehmen.	
(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 beginnt die Beförderung, sobald die Alkoholerzeugnisse den Betrieb des zertifizierten Versenders oder einen anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet verlassen. In	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 endet die Beförderung mit der Aufnahme durch den zertifizierten Empfänger in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort im Steuergebiet.	
(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:	
1. das Verfahren der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs entsprechend den Artikeln 35 bis 42 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie	
2. das Verfahren der Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch.	
Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen	
1. das Verfahren nach Absatz 1 abweichend bestimmen;	
2. zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 erlassen;	
3. durch Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen. Dabei können auch Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments vorgesehen werden.“	
18. § 25 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Versandhandel betreibt, wer“ die Wörter „in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und werden die Wörter „der Ware“ durch die Wörter „der Alkoholerzeugnisse“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Wer als Versandhändler Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Besteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Werden Alkoholerzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf einer Erlaubnis. Die Sätze 2 bis 5 gelten für den Steuervertreter entsprechend.“	
c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.	
d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:	
„(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“	
e) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5 und Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „zu den Absätzen 1 bis 6“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Dabei kann es auf Grundlage von Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ein abweichendes vereinfachtes Verfahren zulassen.“	
19. § 26 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 26	
Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Als Unregelmäßigkeit gilt, mit Ausnahme der in § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten Fälle, ein während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs eintretender Fall,	
1. auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil einer Beförderung nach § 24c oder nach § 25 nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,	
2. in dem bei einer Beförderung nach § 24 Absatz 1 dem Empfänger eine Erlaubnis nach § 24a Absatz 2 oder dem Versender eine Erlaubnis nach § 24b Absatz 2 fehlt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. in dem einem Versandhändler oder dessen Steuervertreter eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 2 fehlt, oder	
4. in dem eine Pflicht in Bezug auf eine Beförderung nach § 24c nicht eingehalten wurde.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Wird während einer Beförderung im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.“	
20. Nach § 26 werden die folgenden §§ 26a und 26b eingefügt:	
„§ 26a	
Steuerentstehung, Steuerschuldner	
(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2	
1. in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung;	
2. in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet;	
3. in den Fällen des Versandhandels nach § 25: zum Zeitpunkt der Lieferung der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet;	
4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 26 während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;	
5. in anderen als den in den Nummern 1 bis 4 und § 23 genannten Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden: mit dem erstmaligen Besitz der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.	
(2) Die Steuer entsteht nicht,	
1. sofern sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;	
2. wenn die Alkoholerzeugnisse vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind;	
3. wenn die in Besitz gehaltenen Alkoholerzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden;	
4. wenn sich Alkoholerzeugnisse an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.	
Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.	
(3) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen	
1. des Absatzes 1 Nummer 1 und 2: der zertifizierte Empfänger;	
2. des Absatzes 1 Nummer 3: der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde;	
3. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4: derjenige, der Sicherheit geleistet hat sowie jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war;	
4. des Absatzes 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 3: der Empfänger der Alkoholerzeugnisse;	
5. des Absatzes 1 Nummer 5: derjenige, der die Alkoholerzeugnisse in Besitz hält.	
§ 18 Absatz 8 gilt entsprechend.	
(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 26b	
Steueranmeldung, Fälligkeit	
(1) Die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 haben bei Empfang im Einzelfall unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Fall des nicht nur gelegentlichen Empfangs für Alkoholerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Fällen des § 25 Absatz 2 Satz 5 für Alkoholerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats abzugeben. Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.	
(4) Die Steuerschuldner nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steueranmeldung zu bestimmen.“	
21. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.	
b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers.“	
22. § 29 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 nachweist, dass die Alkoholerzeugnisse in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 14 bis 16 wirksam eröffnet worden sei und diese Alkoholerzeugnisse	
1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder	
2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.	
Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung festgestellt wird, dass das Steueraussetzungsverfahren nach den §§ 14 bis 16 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „zu Absatz 1“ werden durch die Wörter „zu den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.	
23. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 30	
Steuerentlastung bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken, einschließlich Versandhandel,“ durch die Wörter „nach § 24c oder § 25“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beförderer“ gestrichen und wird das Wort „als“ durch das Wort „ein“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Entlastungsberechtigt ist der zertifizierte Versender und in den Fällen des § 25 der Versandhändler.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Entlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte	
1. durch eine Eingangsmeldung zum vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument nachweist oder im Einzelfall auf andere Weise nachweisen kann, dass im anderen Mitgliedstaat	
a) die Alkoholerzeugnisse von der Steuer befreit sind,	
b) die Alkoholerzeugnisse in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder	
c) die fällige Steuer entrichtet worden ist,	
2. im Fall des Versandhandels das Verfahren nach § 25 eingehalten hat und den Nachweis erbringt, dass die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder	
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 den Nachweis erbringt, dass die Steuer für die Alkoholerzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.“	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 2“ werden durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“, die Wörter „nach Beginn der Beförderung“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt des Erwerbs“ und die Wörter „nach § 26 Absatz 2“ durch die Wörter „auf Grund von § 26a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Alkoholerzeugnisse im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Steuergesetzgebiet verbracht wurden und verblieben sind.“	
24. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Steuervertreter“ ersetzt und werden die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.	
25. § 32 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Es ist verboten,	
1. Alkohol zu privaten Zwecken außerhalb einer Verschlussbrennerei ohne die erforderliche Genehmigung nach § 10 Absatz 4 oder § 11 Absatz 5 herzustellen oder zu reinigen,	
2. Brenn- oder Reinigungsgeräte, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmt sind, anzubieten, abzugeben oder zu besitzen oder	
3. andere Gegenstände und Vorrichtungen, sofern sie zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol verwendet werden, anzubieten, abzugeben oder zu besitzen.“	
b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „in denen Brenn- oder Reinigungsgeräte mit einem Raumvolumen von bis zu 5 Litern“ durch das Wort „die“ ersetzt und die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.	
26. § 34 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „die Alkoholerzeugnisse“ werden gestrichen.	
bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) die Alkoholerzeugnisse sich in einem in § 3 Nummer 3 genannten Verfahren befinden,“.	
cc) In Buchstabe b werden vor den Wörtern „im Steuergebiet“ die Wörter „die Alkoholerzeugnisse“ eingefügt.	
dd) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
„c) es sich um eine Durchfuhr von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs oder um Alkoholerzeugnisse handelt, die sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) § 216 der Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.“	
27. § 36 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4 oder § 16 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2 oder § 24c Absatz 4“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 3, § 25 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 4, Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 32 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 2 Nummer 2 oder 3“ und die Wörter „oder entgegen § 32 Absatz 2 Nummer 2“ durch ein Komma ersetzt.	
28. § 37 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. in Durchführung des Artikels 11 der Systemrichtlinie die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiung für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.	
b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4 und Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) der Artikel 33 bis 46 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) das Verfahren bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs und des Versandhandels näher zu regeln und dabei auch zuzulassen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 14 und 41“ durch die Wörter „Artikel 13 und 49“ ersetzt.	
c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7 und in Nummer 7 wird das Wort „Zollkodex“ durch das Wort „Unionszollkodex“ ersetzt.	
d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.	
29. § 38 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	
„(5) Für Beförderungen von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, die vor dem 13. Februar 2023 begonnen worden sind, gilt dieses Gesetz in der am 12. Februar 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2023 fort.	
(6) Für Beförderungen unter Steueraussetzung zur Ausfuhr kann die Mitteilung nach Artikel 21 Absatz 5 der Systemrichtlinie bis zum 13. Februar 2024 auf anderem Wege als über das EDV-gestützte System erfolgen.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Stromsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 207 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 5 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	
„(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist.“	
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:	
„7. Strom, für den bei der Entnahme die Voraussetzungen vorliegen nach	
a) Artikel XI des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung,	
b) Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung und	
c) den Artikeln III bis V des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;	
8. Strom, der von in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen entnommen wird.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. Nach § 9c werden die folgenden §§ 9d und 9e eingefügt:	
„§ 9d	
Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)	
(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, der durch die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere entnommen worden ist und der nicht von der Steuer befreit ist. Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i des Zusatzabkommens vom 3. August 1959, Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 und Artikel III des Abkommens vom 15. Oktober 1954 gelten auch für diese Steuerentlastung.	
(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom unmittelbar zu dem begünstigten Zweck geleistet hat.	
(3) Der Leistung von Strom steht die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Wärme zur Lieferung an den begünstigten Personenkreis nach Absatz 1 gleich. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer, der den Strom zur Erzeugung von Wärme unmittelbar entnommen hat.	
(4) Ausländische Streitkräfte, Hauptquartiere und Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere sind solche im Sinn des Truppenzollgesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 9e	
Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)	
(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, der	
1. durch ausländische Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder ihr ziviles Begleitpersonal entnommen worden ist oder	
2. für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen entnommen worden ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wenn diese Streitkräfte im Steuergebiet an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.	
(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom unmittelbar zu dem begünstigten Zweck geleistet hat.“	
5. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 12 wird aufgehoben.	
b) In Nummer 14 vor Buchstabe a werden die Wörter „internationaler Einrichtungen und derer Mitglieder“ durch die Wörter „der in § 9 Absatz 1 Nummer 8 genannten internationalen Einrichtungen und von deren Mitgliedern“ ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Alkopopsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 5 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
	Artikel 8
	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	§ 5a des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Es wird neben der für den Zollfahndungsdienst zuständigen Direktion (Zollkriminalamt) eine für die Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwä-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	schegesetz) zuständige Direktion (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) eingerichtet.“
	b) Satz 3 wird aufgehoben.
	2. In Absatz 3 Satz 2 wird der Wortlaut „; ausgenommen hiervon ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die ausschließlich Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) wahrnimmt“ gestrichen.
	Artikel 9
	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
	Die Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) der Bundesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird der Wortlaut „– als Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion –“ gestrichen.
	Artikel 10
	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	In § 31a Absatz 1 Satz 1 und in § 31b Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „720“ durch die Angabe „840“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 11
	Änderung des Versicherungsteuergesetzes
	Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
	2. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
Artikel 8	Artikel 12
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 13. Februar 2023 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 13. Februar 2023 in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 21, Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b und c, Nummer 21, 22 und 29, Artikel 5 Nummer 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 6 Nummer 1 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 21, Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe b und c, Nummer 21, 22 und 29, Artikel 5 Nummer 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 6 Nummer 1 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb, Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb, Artikel 3 Nummer 4, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, h und i, Nummer 5, 8, 30 und 34 Buchstabe f, Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb sowie Artikel 6 Nummer 2 bis 5 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.	(3) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb, Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb, Artikel 3 Nummer 4, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, h und i, Nummer 5, 8, 30 und 34 Buchstabe f, Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb sowie Artikel 6 Nummer 2 bis 5 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.
(4) Artikel 2 Nummer 2, 3, 32 und 33 Buchstabe a sowie Artikel 5 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.	(4) Artikel 2 Nummer 2, 3, 28 und 29 Buchstabe a sowie Artikel 5 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
	(5) Die Artikel 10 und 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(6) Die Artikel 8 und 9 treten am 1. April 2021 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Michael Schrodi

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/25697** in seiner 204. Sitzung am 14. Januar 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Wesentlichen werden sollen mit dem Gesetzentwurf die verfahrensrechtlichen Themenkomplexe der Systemrichtlinie, wie die Beförderungen im und aus dem steuerrechtlich freien Verkehr mit neuen Rechtsfiguren des zertifizierten Empfängers und zertifizierten Versenders, die damit einhergehende Überwachung der verbrauchssteuerpflichtigen Waren, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, und die Anpassungen der verbrauchssteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften umgesetzt werden.

Für Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat wird die Vorgabe einen Beauftragten im Steuergebiet zu benennen, durch die fakultative Einsetzung eines Steuervertreeters abgelöst.

Auf Grund der Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie werden das Alkoholsteuer- und das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz geringfügig geändert. Zum einen sind Verweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und darüber hinaus auf einzelne Codes der Kombinierten Nomenklatur anzupassen. Zum anderen werden Regelungen geschaffen, auf deren Grundlage sich Erzeuger von Alkohol und alkoholischen Getränken ihren Status als rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Hersteller sowie ihre Gesamtjahreserzeugung amtlich bescheinigen lassen können. Hintergrund ist, dass die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Alkoholstrukturrichtlinie ermäßigte Steuersätze für die Erzeugnisse kleiner, unabhängiger Hersteller festlegen können. Mit den amtlichen Bescheinigungen soll es kleinen, unabhängigen Erzeugern mit Sitz im Steuergebiet ermöglicht werden, Zugang zu entsprechenden Steuerermäßigungen in anderen Mitgliedstaaten zu erhalten.

Zudem sollen in den Verbrauchsteuergesetzen weitere Änderungen vorgenommen werden, für die ein rechtlicher oder praktischer Handlungsbedarf besteht:

Bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens wird bei weiteren Verbrauchsteuerarten die Möglichkeit geschaffen, eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen.

Im Alkoholsteuergesetz wird zum Zweck der Klarstellung das Verbot, privat zu brennen, konkretisiert.

Im Energiesteuergesetz wird die Fiktion, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, aufgenommen und so die Wirtschaft entlastet. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung eingefügt, wenn der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann. Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte wird aus rechtssystematischen Gründen als Anspruchsnorm in das Energiesteuergesetz überführt. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Systemrichtlinie wird im Kaffeesteuergesetz die obligatorische Benennung eines Beauftragten gestrichen und gleichfalls durch die fakultative Einsetzung eines Steuervertreters ersetzt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 116. Sitzung am 22. Februar 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25697 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
2. Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und –Importeure e. V. (BSI)
3. Deutscher Kaffeeverband e.V.
4. Generalzolldirektion
5. Köthe, Grit, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
6. Uhl, Marko, awb Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
7. VdR Verband der deutschen Rauchtobakindustrie e.V.
8. ver. di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner xxx. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner xxx. Sitzung am 3. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 64. Sitzung am 13. Januar 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25697 in seiner 114. Sitzung am 27. Januar 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 22. Februar 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 118. Sitzung am 24. Februar 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/25697 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten das vorliegende Gesetzesvorhaben als gut gemacht und relativ unstrittig. Der Gesetzentwurf setze EU-Richtlinien im Bereich der Verbrauchsteuern um. Wesentliche Neuerung bei der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie seien Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren – Excise Movement and Control System (EMCS). Bislang hätten diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform stattgefunden. Die neuen IT-gestützten Verfahren könnten auch auf den Bereich der nicht harmonisierten Verbrauchsteuern wie der Kaffeesteuer oder der Alkopopsteuer Anwendung finden. Diese Neuerung bedeute Bürokratievereinfachungen für alle Beteiligten. Außerdem würden Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften sowie die Angleichung des Steueraussetzungsverfahrens an die Zollverfahren vorgenommen. Dazu werde die Möglichkeit einer Steuerbefreiung bei (Teil-)Verlust der Ware eröffnet.

Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie mache geringfügige Anpassungen im Alkoholsteuergesetz sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz erforderlich. Schließlich werde die in der Systemrichtlinie vorgesehene verbrauchsteuerliche Begünstigung für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) umgesetzt.

Neben zwei redaktionellen Änderungsanträgen hätten die Koalitionsfraktionen zwei weitere Änderungsanträge eingebracht. Zum einen solle die Erhöhung der Ehrenamtspauschale in § 3 Nummer 26a Satz 1 EStG von 720 auf 840 Euro im Jahressteuergesetz 2020 durch eine entsprechende Anpassung der Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche nach den §§ 31a und 31b BGB für Organmitglieder von Vereinen sowie für Vereinsmitglieder nachvollzogen werden. Schließlich werde mit dem vierten Änderungsantrag die Umwandlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) in eine eigenständige Direktion der Generalzolldirektion vorgenommen. Dies diene der Stärkung der FIU.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Arbeit der FIU sei eine angemessene Personalausstattung. Bereits mit der Übernahme der Aufgabe und der Neuausrichtung der FIU bei der Generalzolldirektion im Juni 2017 sei die FIU mit zunächst 165 Stellen personell stärker aufgestellt worden. Mit Blick auf das ansteigende Meldeaufkommen und die stärkere Zusammenarbeit mit den Verpflichteten aber auch im internationalen Rahmen sei die Personalausstattung auf insgesamt 400 Planstellen weiter verbessert worden. Damit sei die FIU für ihre bisherigen Aufgaben gut aufgestellt gewesen. Stand heute seien bereits rund 360 Planstellen dauerhaft besetzt. Mit der erfolgten Übertragung weiterer Aufgaben, z. B. der Registrierungspflicht der Verpflichteten, aber auch aufgrund der Novellierung des Geldwäschetatbestands im Strafgesetzbuch sei zudem eine weitergehende personelle Stärkung vorgesehen. Daher seien die mit dem aktuellen Haushalt sowie den Haushaltsvermerken für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehenen weiteren 306 Planstellen in der Sache konsequent. Die Umwandlung der FIU in eine eigene Direktion innerhalb der Generalzolldirektion sei daher folgerichtig und werde auf Grund der Bedeutung der FIU unterstützt. Bei der fortlaufenden Besetzung der Stellen sei es daher auch richtig, dass dies weiterhin einerseits durch externe Stellenausschreibungen und andererseits durch die Gewinnung von zöllnerisch ausgebildeten Nachwuchskräften geschehen solle.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten in diesem Zusammenhang außerdem, der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) bei der Analyse und Bearbeitung der Verdachtsmeldungen bei der FIU spiele eine wichtige Rolle und werde ausdrücklich unterstützt. Die Fortentwicklung der KI sei eine herausfordernde Aufgabe. Daher sei es auch zielführend, dass das Projekt zur Fortentwicklung der KI-Software „FIU-Analytics“ als Schlüsselrolle in der Aufgabenwahrnehmung der FIU prioritär vorangetrieben werde. In diesem Zusammenhang sollte dafür Sorge getragen werden, dass vermehrt KI-Spezialisten in der FIU eingestellt würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete die in der öffentlichen Anhörung erörterte und vom Entschließungsantrag der Fraktion der FDP adressierte Problematik der Verbrauchsteuer bei Kaffeespendsen als relevant. Es sei überlegenswert, ob Spenden von Kaffee, der nicht mehr im Handel verkauft werden könne, von der Kaffeesteuer befreit werden sollten. Denn die Verbrauchsteuer von 2,19 Euro pro Kilogramm Bohnen bzw. von 4,78 Euro pro Kilogramm Pulver falle auch bei der Spende von Kaffee an. Hinzu komme die Umsatzsteuer. Es sei für mögliche Spender aus den Reihen der Produzenten und des Vertriebs also günstiger, den Kaffee zu vernichten, als ihn etwa den Tafeln zu spenden. Man habe im vorliegenden Gesetzesverfahren noch keine Lösung in dieser Frage finden können. Doch sollte man prüfen, ob eine entsprechende Regelung noch in einem anderen Verfahren der laufenden Legislaturperiode aufgenommen werden könne.

Die **Fraktion der SPD** äußerte sich skeptisch, ob es einer Regelung zur Verbrauchsteuerbefreiung bei Kaffeespenden bedürfe. Der dazu vorliegende Entschließungsantrag der Fraktion der FDP sei nicht zustimmungsfähig. Es sei nicht richtig, dass es relevante Mengen von verkehrsfähigem, aber nicht mehr absetzbarem Kaffee gebe. Kaffee sei auch nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums für längere Zeit haltbar. Es bestehe die Gefahr, dass mit dem Vorstoß der Fraktion der FDP Steuerprivilegien auch an anderen Stellen des Steuersystems verlangt würden. Es wäre falsch, die Steuersystematik für den Fall von Kaffeespenden zu durchbrechen. Es gebe andere Bereiche der Steuerpolitik, bei denen man sich wünschen würde, die Fraktion der FDP würde sich für mehr Gerechtigkeit einsetzen.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, Deutschland sei verpflichtet, die betreffenden EU-Richtlinien umzusetzen. Es würden aber weitreichende Änderungen und eine „Verkomplizierung“ des Verbrauchsteuerrechts erfolgen.

Die Digitalisierung der Zoll-Erklärungen sei prinzipiell positiv. Sie bedeute weniger Zettelwirtschaft für die Unternehmen. Auch die Vereinheitlichung der bisherigen IT-Systeme wie „Stromboli, Biber und Tiger“ brächten Vorteile. Allerdings ergebe sich eine Mehrarbeit für den Zoll ohne entsprechende digitale Ausstattung und Personalaufwuchs im Einzelplan 08. Bei der Umsetzung der beiden EU-Richtlinien sei aber mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere für den Zoll zu rechnen.

Die Fraktion der AfD kritisierte, dass kein Bürokratieabbau mehr zu erwarten sei. Für die Unternehmer steige der Aufwand für die Implementierung immer neuer Gesetze und Verordnungen und interner Kontrollsysteme stetig. Es stellten sich die Fragen, welche Minderausgaben und Verbesserungen durch die geplante Digitalisierung der Verbrauchssteuer-Erfassung erzielt würden, wie die digitalen Vorgänge gesichert würden, welchen Schutz es vor Hackerangriffen gebe und was bei einem Blackout geschehe.

Die Fraktion der AfD wolle jedoch grundsätzlich den Steuerzahler entlasten und eine Steuerreform. Leider sei davon gegenwärtig nur zu träumen. Wenn schon die Bundesregierung nicht gewillt sei, eine große Steuerreform durchzuführen und die bestehenden 36 Steuerarten auf wenige zu reduzieren, wäre ein erster positiver Schritt die Abschaffung der Bagatellsteuern wie der Schaumweinsteuer (Aufkommen 377 Millionen Euro), der Alkopopsteuer (Aufkommen 1,03 Millionen Euro), der Zwischenerzeugnissteuer (Aufkommen 17 Millionen Euro), der Luftverkehrsabgabe (Aufkommen 1,2 Milliarden Euro) und besonders der Kaffeesteuer mit einem Aufkommen von ca. 1 Milliarde Euro.

Kaffee sei schon lange kein Luxusprodukt mehr wie im 18. Jahrhundert, sondern zähle heute als alltägliches Nahrungsmittel. In Europa würden nur noch Deutschland, Belgien, Dänemark, Litauen, Norwegen und die Schweiz diese Steuer erheben. Außerdem werde hierbei eine Steuer auf eine Steuer erhoben, da der Kaffee zusätzlich der Umsatzsteuer unterworfen sei. Es wäre verbraucherfreundlicher, diese Steuer, deren Aufkommen in keinem Verhältnis zu den Kosten der Erhebung stehe, endlich abzuschaffen. Auch der vorliegende Antrag der Fraktion der FDP zur Steuerbefreiung von Kaffee-Spenden sei nur ein „Herumdoktern“ an Symptomen.

Bei Steuern und Abgaben sei Deutschland Spitzenreiter und habe laut der OECD selbst Belgien vom Spitzenplatz verdrängt (Bericht in DIE WELT vom 30.4. 2020). Eine generelle Steuerreform sei notwendig. Daher enthalte sich die Fraktion der AfD zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der FDP** betonte, der vorliegende Gesetzentwurf nehme im Wesentlichen die notwendige Arbeit einer nationalen Umsetzung von EU-Richtlinien vor. Das finde die Unterstützung der Fraktion der FDP, daher stimme sie dem vorliegenden Gesetzentwurf zu. Die Praxis werde zeigen müssen, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Digitalisierung und zur Entbürokratisierung tatsächlich erfolgreich sein würden.

Die Fraktion der FDP habe zwei Entschließungsanträge vorgelegt. Der eine Entschließungsantrag adressiere die Vernichtung kaffeehaltiger Waren unter Steueraufsicht. Derzeit müsse der Steuerlagerinhaber dazu beim zuständigen Hauptzollamt mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe des Zeitpunkts und des Orts der Vernichtung und der Art und Menge des Kaffees eine entsprechende Anmeldung durchführen. Regelmäßig müsse die kaffeehaltige Ware dazu erst aufwendig zum Betrieb des Herstellers zurück verbracht werden. Hieraus resultierten logistische und ökologische Kosten, die sich durch eine Ausweitung der Ermächtigungsgrundlage in § 21 KaffeeStG erheblich verringern ließen.

Der zweite Entschließungsantrag schlage vor, die Kaffeesteuer bei Spenden zu erlassen. Die Fraktion der FDP zeigte sich erfreut über die Gesprächsbereitschaft der Fraktion der CDU/CSU in dieser Frage. Es sei überraschend, dass die Fraktion der SPD dieses Anliegen so deutlich ablehne. Es sei erstaunlich, wenn beispielsweise in einer

Kirchengemeinde bei einem Obdachlosenfrühstück Kaffee ausgeschrieben werde, dieser steuerlich wie ein Luxusprodukt behandelt werde. Diese Einstufung sei veraltet. Die deutsche Steuersystematik habe sich zwar bewährt, sie sei jedoch kein Selbstzweck und sollte stets die Lebenswirklichkeiten widerspiegeln. Daher sei die Wirkung der Kaffeesteuer als Luxussteuer in diesem Zusammenhang falsch. Die Arbeit der Tafeln und ähnlicher sozialer Einrichtungen sei wesentlich und nicht zu vernachlässigen. Die Fraktion der FDP äußerte den Wunsch, die Fraktion der SPD würde an dieser Stelle die Steuersystematik nicht über Aspekte sozialer Nachhaltigkeit stellen.

Die **Fraktion DIE LINKE** betonte, die Protokollerklärung der Koalitionsfraktionen zur FIU seien gut – doch dadurch werde keine einzige weitere Stelle geschaffen oder besetzt. Echtes zusätzliches Personal wäre besser.

Die Problematik eines unzureichenden Personalaufbaus gelte nicht nur für die FIU, sondern für den Regelungsinhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs insgesamt. Es sei richtig, dass die Prozesse bei den Verbrauchsteuern auf elektronische Verfahren umgestellt würden und Deutschland dies umsetze. Die Digitalisierung des Zolls müsse vorangetrieben werden. Doch durch die neuen Verfahren werde zunächst eine neue Komplexität entstehen, zu deren Beherrschung mehr Personal notwendig sei. Dieser Aspekt fehle beim vorliegenden Gesetzentwurf. Daher enthalte sich die Fraktion DIE LINKE.

Auch der vorgelegte Änderungsantrag zur Umorganisation der FIU sei nicht ausreichend. Damit werde keine bessere und wirksamere Einbindung in den Zoll erreicht.

Die Fraktion DIE LINKE begrüßte die vorgenommene Übertragung des Steuerbefreiungstatbestands für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern. Allerdings sollte hiermit niemand Geld verdienen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vorliegende Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht. Insbesondere die Digitalisierung der verbrauchsteuerlichen Begleitdokumente sei ein richtiger Schritt. Kritisch sehe man den bürokratischen und personellen Mehraufwand, dem nicht mit entsprechenden Planstellen beim Zoll begegnet werde. Schon heute gebe es eine starke Arbeitsbelastung der Zollmitarbeiter. Wenn die laufenden Aufgaben kaum bewältigt werden könnten, sei kaum Kapazität für sinnvolle Kontrollen. Gerade bei der Einführung neuer Befreiungstatbestände könnten neue Steuergestaltungen nicht ausgeschlossen werden. Daher sei ausreichend Personal für Kontrollen und Evaluierung vorzusehen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene begrenzte Personalaufbau sei dazu nicht ausreichend.

Der mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgenommene Organisationsumbau der FIU sei ein richtiger Schritt. Die FIU werde als eigene Direktion im Vergleich zur alten Organisation als Abteilung gestärkt. Diese Stärkung im Bereich der Hierarchie sei aber nicht ausreichend. Eine Stärkung müsse auch im Bereich der Kompetenzen und Aufgaben erfolgen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte die von der Fraktion der FDP vorgelegten Entschließungsanträge im Bereich der Kaffeebesteuerung. Allerdings sollte die Kaffeesteuer grundsätzlich bestehen bleiben.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25697 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten 4 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Anpassung EnergieStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Ausdehnung der Haftungsbeschränkung in §§ 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Anpassung Versicherungsteuergesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Umwandlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) in eine eigenständige Direktion der Generalzolldirektion)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: DIE LINKE.
Enthaltung: B90/GR

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte zwei Entschließungsanträge zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Kaffe Spenden)

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/25697 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch eine Änderung des Kaffee-steuergesetzes sicherzustellen, dass die Zuwendung verkehrsfähigen aber nicht mehr absetzbaren Kaffees bzw. kaffeehaltiger Waren an gemeinnützige Organisationen zukünftig von der Kaffeesteuer entlastet wird.“

Begründung:

„Jahr für Jahr werden in Deutschland enorme Mengen Lebensmittel entsorgt – laut einer Studie des Thünen-Instituts jährlich rund 12 Mio. Tonnen. Erst im Jahr 2020 kamen niederländische Forscher darüber hinaus zu dem Schluss, dass in der Bundesrepublik täglich Lebensmittelabfälle im Wert von 1415 Kilokalorien pro Kopf entstehen – nur in acht Nationen würde noch mehr anfallen. Deutschland nimmt damit eine unglückliche Spitzenreiterposition ein.

Gleichzeitig verabschiedeten die Vereinten Nationen 2015 einstimmig die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in deren Rahmen sich die Weltgemeinschaft 17 Nachhaltigkeitsziele setzte. In diesem Zusammenhang verpflichteten sich auch wir Deutschen im Sinne des Ziels 12.3 bis 2030 zur weltweiten Halbierung der Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene beizutragen und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten zu verringern.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die deutsche Kaffeesteuer (KaffeeSt) nach wie vor dem gesellschaftlichen Engagement der Kaffeewirtschaft unnötige Hürden setzt. §§ 20, 21 Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) sehen zwar Steuerbefreiungs- bzw. Steuerentlastungstatbestände wie die Vernichtung des Kaffees beziehungsweise kaffeehaltiger Waren unter Steueraufsicht vor, nicht genannt ist dagegen die Zuwendung an gemeinnützige Organisationen im Rahmen einer Sachspende. Damit führt das KaffeeStG in vielen Fällen dazu, dass noch verkehrsfähiger aber nicht mehr absetzbarer Kaffee oder kaffeehaltige Waren sich günstiger vernichten als spenden lassen. Damit setzt es unzweifelhaft unerwünschte Anreize, die unserer Selbstverpflichtung im Rahmen der Agenda 2030 zuwiderlaufen. Im Sinne der Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung sollte das KaffeeStG daher angepasst werden, sodass Kaffee oder kaffeehaltige Waren, die an gemeinnützige Organisationen ausgegeben werden, von der KaffeeSt entlastet werden.“

Voten der Fraktionen

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Steuerentlastung Kaffeesteuer)

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/25697 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Ermächtigungsgrundlage in § 21 KaffeeStG zu erweitern, sodass zukünftig die Vernichtung kaffeehaltiger Waren unter Steuerentlastung regelmäßig im Betrieb eines Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht ermöglicht werden kann, anstatt dazu in der Regel in den Betrieb des Herstellers rückverbracht werden zu müssen.“

Begründung:

„Möchten Unternehmen kaffeehaltige Waren unter Steueraufsicht vernichten, die sie aus dem Aus- oder Inland bezogen haben, muss der Steuerlagerinhaber dazu beim zuständigen Hauptzollamt mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe des Zeitpunkts und des Orts der Vernichtung und der Art und Menge des Kaffees eine entsprechende Anmeldung durchführen. Regelmäßig muss die kaffeehaltige Ware dazu erst aufwendig zum Betrieb des Herstellers zurück verbracht werden, § 36 Kaffeesteuerverordnung. Hieraus resultieren logistische und ökologische Kosten, die sich durch eine Ausweitung der Ermächtigungsgrundlage in § 21 KaffeeStG erheblich verringern ließen.“

Voten der Fraktionen

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD,

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 4 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe b (§ 18 EnergieStG Absätze 2 und 2a)

Die bisher in § 18 EnergieStG enthaltenen Absätze 2 und 2a werden angepasst in die § 18a und § 18b des Gesetzes übernommen. Um eine Doppelung zu vermeiden, sind daher diese Absätze in § 18 EnergieStG zu streichen.

Zu Buchstabe e (§ 18 EnergieStG Absatz 5)

Der Verweis in § 18 Absatz 5 des Gesetzes bezieht sich auf die steuerliche Zuverlässigkeit in Absatz 3 und nicht Absatz 2. In Umsetzung des Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe a der Systemrichtlinie werden die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis des Versandhändlers sowie seines Steuervertreters festgelegt. Die Erlaubnis wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die Voraussetzungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 18 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 des Gesetzes.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

In Umsetzung der Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹) wurde die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), mit dem § 5a des Finanzverwaltungsgesetzes geändert wurde, als funktionale Behörde innerhalb des Zollkriminalamtes errichtet. Organisatorisch ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung der Direktion VIII der Generalzolldirektion als Abteilung D angegliedert. Insbesondere durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie², mit dem unter anderem eine Registrierungspflicht für Verpflichtete eingeführt wurde, hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen neue Aufgaben erhalten. Ferner ist der Personalbedarf der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch den erheblichen Anstieg des Verdachtsmeldeaufkommens gewachsen. Seit ihrer Errichtung im Jahr 2017 hat sich der Personalbedarf der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mehr als verdoppelt und wird in Folge neuer Aufgaben auch weiterhin signifikant ansteigen.

Vor diesem Hintergrund ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in eine Direktion der Generalzolldirektion umzuwandeln. Hiermit soll auch ihrer gestiegenen nationalen und internationalen Bedeutung als zentraler Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen werden. Mit der Umwandlung in eine eigene Direktion ist keine neue Aufgabenzuweisung verbunden.

Die Umwandlung erfordert eine Anpassung von § 5a Absatz 2 und Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes. Absatz 2 Satz 3, wonach die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb des Zollkriminalamtes errichtet wird, ist als gegenstandslos zu streichen. In der Folge wird Satz 4 neuer Satz 3. In Absatz 3 kann der zweite Halbsatz des Satzes 2, wonach die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Aufgaben des Zollfahndungsdienstes wahrnimmt, entfallen.

Die Stellung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als funktionale Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne wird durch ihre Umwandlung in eine Direktion nicht berührt.

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70 der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

² Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

Zu Artikel 9 –neu– (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Das Bundesbesoldungsgesetz sieht in der Anlage I zu § 20 Absatz 2 Satz 1, Bundesbesoldungsordnung B, die Besoldung eines Direktionspräsidenten der Generalzolldirektion nach Besoldungsgruppe B 6 vor. Mit der Umwandlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in eine eigene Direktion der Generalzolldirektion ist demnach in der Bundesbesoldungsordnung B bei Besoldungsgruppe B 3 der Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als Abteilungsdirektor bzw. Abteilungspräsident zu streichen.

Zu Artikel 10 –neu– (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Mit Artikel 10 wird der Anwendungsbereich der §§ 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausgedehnt. Bisher galten die Haftungsbeschränkungen und die Freistellungsansprüche nach den §§ 31a und 31b BGB für Organmitglieder von Vereinen sowie für Vereinsmitglieder, die für ihre Tätigkeit vom Verein eine jährliche Vergütung von bis zu 720 Euro erhalten. Nach § 86 Satz 1 BGB ist § 31a BGB auch für die Mitglieder von Stiftungsorganen anzuwenden. Diese Vergütungsgrenze in den §§ 31a und 31b BGB wurde mit Blick auf § 3 Nummer 26a Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) eingeführt. Mitglieder von Vereins- und Stiftungsorganen sowie Vereinsmitglieder sollten nicht auf die Haftungsprivilegien nach den §§ 31a und 31b verzichten müssen, weil ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein oder die Stiftung eine geringfügige jährliche Vergütung gewährt wird, die nach § 3 Nummer 26a Satz 1 EStG steuerfrei ist.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wurde § 3 Nummer 26a Satz 1 EStG geändert. Ab dem 1. Januar 2021 sind Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr steuerfrei. Um auch weiterhin allen Organmitgliedern von Vereinen und Stiftungen sowie Vereinsmitgliedern, die für ihre Tätigkeit für einen Verein oder eine Stiftung nur eine jährliche Vergütung erhalten, die nach § 3 Nummer 26a Satz 1 EStG steuerfrei ist, die Haftungsprivilegien nach den §§ 31a und 31b BGB zu gewähren, soll der Anwendungsbereich der §§ 31a und 31b BGB entsprechend ausgedehnt werden. Künftig sollen die §§ 31a und 31b auf alle Organmitglieder eines Vereins oder einer Stiftung sowie auf Vereinsmitglieder anzuwenden sein, die für ihre Tätigkeit für den Verein oder die Stiftung eine jährliche Vergütung von den Vereinen oder Stiftungen erhalten, die 840 Euro nicht übersteigt.

Zu Artikel 11 –neu– (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

§ 8 Absatz 4 Satz 2 VersStG enthält eine Regelung zur Bemessung von Verspätungszuschlägen bei Überschreitung der Fristen zur Anmeldung der Steuer. Im Wortlaut dieser Vorschrift kommt zum Ausdruck, dass sie inhaltlich von der allgemeinen Regelung über Verspätungszuschläge in § 152 der Abgabenordnung abweicht. Dies trifft auf Grund der Änderung des § 152 der Abgabenordnung durch Artikel 27 Nr. 22 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) nicht mehr zu. Daher ist § 8 Absatz 4 Satz 2 VersStG aufzuheben.

§ 12 Absatz 2 VersStG enthält eine Anwendungsregelung für die durch das Verkehrsteueränderungsgesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) in das Versicherungsteuergesetz eingefügte Vorschrift des § 5 Absatz 4 zum Inhalt der Rechnung. Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2659) in den Absatz 3 des § 5 VersStG verlagert. Auf Grund eines Versehens wurde die Bezeichnung dieser Vorschrift in § 12 Absatz 2 VersStG nicht angepasst. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Absatz 4 wurde auf Grund einer fehlerhaften Nummerierung korrigiert. Absatz 5 und Absatz 6 regeln das Inkrafttreten der neuen Artikel 8 bis 11.

Berlin, den 3. März 2021

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter